

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“ (M.Sc.)
der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 15.05.2024
-Lesefassung-**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“ ist, dass der*die Bewerber*in
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Nachhaltigkeitsökonomik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,
- oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium in der Regel, wenn es Kompetenzen in den Bereichen

- a) Volkswirtschaftslehre mit mindestens 20 Leistungspunkten,
- b) Mathematik mit mindestens 10 Leistungspunkten,
- c) Statistik mit mindestens 10 Leistungspunkten und
- d) Ökonometrie mit mindestens 5 Leistungspunkten,

vermittelt hat.

(2) ¹Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn

- a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, jedoch nicht mehr als 30 Leistungspunkte von der Gesamtleistungspunktzahl fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger

Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird,

und/oder

- b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 6 Leistungspunkten fehlen.

²Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) nachgewiesen wird. ³Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal 2 Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden.

(3) ¹Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. ²Der Nachweis wird erbracht durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. ³Anerkannt werden insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNlcert, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule. ⁴Andere Nachweise sind zulässig, sofern sie eine hinreichende Sprachqualifikation belegen. ⁵Der Erwerb der nachgewiesenen Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. ⁶Bewerber*innen kann der vorläufige Zugang gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den fehlenden Nachweis von Sprachkenntnissen innerhalb von einem Semester nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachholen werden. ⁷Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist unter der Nebenbestimmung zu gewähren, Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GeR bis zum Ende des 1. Semesters nachzuweisen.

(4) Liegen mehr als einer der Fälle nach Abs. 2 S. 1 lit. a), lit. b) und Abs. 3 S. 6 vor, soll die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung nur dann erfolgen, wenn der für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“ beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form des Zulassungsantrags (§§ 2 Nr. 6, 35 S 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung - NHZVO)) über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. ²Für Bewerbungen gelten die Fristen des § 20 Abs. 2 S. 1 NHZVO.¹ ³Für Bewerbungen mit ausländischem Hochschulabschluss aus einem Drittstaat enden die Fristen des S. 2 jeweils einen Monat früher.²

(3) Dem Zulassungsantrag sind die Nachweise gem. § 2 beizufügen, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote, sowie ggf. Sprachnachweise und eine Übersicht der eingereichten Nachweise, wenn es sich um mehr als drei Nachweise handelt. Sofern die den Nachweisen zugrundeliegenden Originaldokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist den Nachweisen zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

¹ Für das Wintersemester: 15. Juli, für das Sommersemester: 15. Januar.

² Für das Wintersemester: 15. Juni, für das Sommersemester: 15. Dezember.

(4) ¹Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ²Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. ³Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ⁴Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus der Abschlussnote oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) unabhängig vom späteren Ergebnis der Bachelorprüfung – der Durchschnittsnote i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Hs. Alt. 2 der zu berücksichtigenden Bewerber*innen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs Applied Economics and Data Science oder eines fachlich verwandten Masterstudienganges mit beratender Stimme sowie deren Stellvertretungen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des beratenden Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertretung. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern anwesend, die Stimme des Vorsitzes, anderenfalls die Stimme seiner Stellvertretung.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Alle das Zugangs- und Zulassungsverfahren betreffenden Entscheidungen, insbesondere, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen, ob ein Studium fachlich geeignet ist sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung und evtl. Fristverlängerungen für die Vorlage entsprechender Nachweise und die Feststellungen im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) trifft der Zulassungsausschuss³.

(2) ¹Bewerber*innen, die aufgrund ihres Rangplatzes zuzulassen sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. ³Geht die Erklärung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht frist- und formgerecht zu, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Nehmen nicht alle der nach Absatz 2 in der Erstzuteilung zugelassenen Bewerber*innen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber*innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren) nach Maßgabe des Abs. 2. ²Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer

³ Die Entscheidungsbefugnis des Zulassungsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen, bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Der Abschluss des Verfahrens richtet sich nach § 37 Abs. 1 und 3 NHZVO.⁴

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt. ²Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die betroffene Person dies zu vertreten hat, § 19 Abs. 6 S. 3 Nr. 2 NHG. ³Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 2 lit. b) noch fehlende Kompetenzen und/oder nach § 2 Absatz 3 Satz 6 fehlende Sprachkenntnisse nachzuholen haben, werden aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Kompetenzen und/oder Sprachkenntnisse nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat. ⁴Fristverlängerungen zur Vorlage von Nachweisen i. S. d. S. 2 und 3 sind möglich, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht von der betroffenen Person zu vertreten ist.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. ²Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. ³Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Für die Bewerbung für das höhere Fachsemester gilt § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

⁴ In der Regel werden die Vergabeverfahren spätestens am 15. April bei Zulassung zum Sommersemester und 15. Oktober bei Zulassung zum Wintersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der Regel nach Losentscheid vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2024/25 in Kraft. ² Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“ (M.Sc.) der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg außer Kraft.